

BonusPension - Optionen

Option auf eine Überbrückungsrente

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, im Falle der Einstellung oder Einschränkung seiner Erwerbstätigkeit, frühestens mit Vollendung des 50. Lebensjahres, eine Überbrückungsrente (Bridgingrente) abzurufen.

Diese Überbrückungsrente ist in gleich bleibenden Beträgen über einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten zu zahlen. Dieser Zeitraum vermindert sich entsprechend, wenn es vor Ablauf dieses Zeitraums erstmals zum Bezug einer gesetzlichen Alterspension kommt.

Die Überbrückungsrente kann frühestens nach Ablauf von 10 Jahren seit Vertragsbeginn gemäß den Bestimmungen der Pensionszusatzversicherung (§ 108b EStG) in Anspruch genommen werden.

Option auf eine Verrentung außerhalb der Verfügungsmöglichkeit

Der Versicherungsnehmer hat das Recht über seine Pensionszusatzversicherung insbesondere in Form einer Verrentung oder aber in Form eines Rückkaufes zu verfügen. Der Rückkauf eines Vertrages hat steuerliche Nachteile zur Folge, die jedenfalls vollständig vom Versicherungsnehmer zu tragen sind.

Für den Fall des Rückkaufes wird folgende Option vereinbart: Der Versicherer verzichtet auf die Anwendung des in der Kostenvereinbarung festgelegten Rückkaufsabschlages, falls der Versicherungsnehmer den im Zuge des Rückkaufes erhaltenen Betrag in voller Höhe in eine unmittelbar anschließende Rentenversicherung gegen Einmalerlag bei der DONAU Versicherung AG mit sofort beginnenden Leistungen investiert. Dieser Vertrag muss im Ablebensfall eine Rückgewähr des nicht verbrauchten Kapitals vorsehen und die Rentenleistungen entweder lebenslang oder temporär erbringen. Diesem anschließenden Rentenversicherungsvertrag wird die Rententafel AVÖ 2005 R UNISEX zugrunde gelegt.

Option auf eine zusätzliche Ablebensdeckung zu Beginn der Pensionszahlung

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei Inanspruchnahme der Pensionsleistung im Sinne einer Pensionszusatzversicherung die Rückgewähr des nicht verbrauchten Pensionskapitals mit einer Risikoversicherung der Donau zu den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen ohne Gesundheitsprüfung abzudecken. Die Versicherungssumme entspricht zu Beginn der Pensionszahlung dem Pensionskapital und verringert sich monatlich um den Betrag der ersten Pensionsleistung.